

S. 1354) vorzunehmen, das heißt, die Grundstücke sind nach dem Einheitswert, Betriebe nach dem betrieblichen Einheitswert, bewegliche Gegenstände nach dem Schätzungswert zu bewerten.

In das Vermögensverzeichnis sind auch die Verbindlichkeiten der republikflüchtigen Personen aufzunehmen. Es empfiehlt sich, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, wann und an welcher Stelle beim Rat der Stadt oder Gemeinde Bürger des Ortes, die Forderungen an Republikflüchtige haben, diese anmelden können. Die Antragsteller sind aufzufordern, ihre Ansprüche durch entsprechende Unterlagen zu beweisen.

4. Räumung verlassener Wohnungen

Für Möbel, Hausrat und Gegenstände des persönlichen Bedarfs sind staatliche Treuhänder nicht einzusetzen.

Die Wohnungen republikflüchtiger Personen sind kurzfristig zu räumen. Zu diesem Zweck sind Möbel, Hausrat und andere Gegenstände des persönlichen Bedarfs nach vorheriger Inventarisierung und ordnungsmäßiger Schätzung zu veräußern. Nach Möglichkeit haben Schätzung und Verkauf der Gegenstände in Verbindung mit volkseigenen Betrieben bzw. HO-Gebrauchtwaren-Läden zu erfolgen. Gegenstände, die nicht abgesetzt werden können und auch sonst nicht verwertbar sind, sollen dem Altstoffhandel zugeführt werden.

Bei der Verwertung von Möbeln, Hausrat und sonstigen beweglichen Gegenständen kann eine Schätzung und Veräußerung insgesamt, d. h. ohne eine bis ins einzelne gehende Aufführung der Gegenstände erfolgen.

Die bei der Veräußerung erzielten Erlöse sind an den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen. Die dem Rat der Stadt oder Gemeinde bei der Erfassung, Sicherung, Schätzung und Verwertung der Wohnungseinrichtungen entstehenden tatsächlichen Kosten sind von dem Erlös abzuziehen. Kostenlose Umsetzungen sind unzulässig.

Hatte die republikflüchtige Person in Familien- oder Wohngemeinschaft mit Angehörigen gelebt, die Bürger der DDR geblieben sind, so ist von einer Erfassung abzusehen, soweit es sich um Wohnungseinrichtungen, Hausrat und Gegenstände des persönlichen Bedarfs handelt.

5. Wertgegenstände und Kostbarkeiten

Wertgegenstände und Kostbarkeiten, wie Gegenstände aus Edelmetall, Edelsteinen, Halbedelsteinen, Gegenstände aus echtem Markenporzellan, echte Teppiche, wertvolle Bilder, Gegenstände, die einen besonderen Kunstwert haben, Briefmarken und Briefmarkensammlungen sind dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — besonders zu melden. Die Verwertung dieser Gegenstände erfolgt nach Weisungen des Rates des Kreises.

6. Kraftfahrzeuge

Erfasste Kraftfahrzeuge sind dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen und Materialreserven zur Verwertung zuzuführen.

8. Persönliche Gegenstände

Familienbilder, Fotoalben, Erinnerungsstücke usw. sind nach Möglichkeit in der DDR wohnhaften Angehörigen zu überlassen.

9. Bank- und Sparkonten

Bank- und Sparkonten sind vom Rat der Stadt oder Gemeinde aufzulösen.

12. Erträge und Verwertungserlöse aus dem Vermögen republikflüchtiger Personen

Sämtliche Verwertungserlöse (AI Ziff. 4, 7, 9, 10 und 11) sind an den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — unmittelbar nach Eingang der Beträge unter Angabe des Namens der republikflüchtigen Personen, Höhe des Betrages und Art des verwerteten Vermögens abzuführen.

In gleicher Weise ist hinsichtlich der Erträge aus dem Vermögen in den Fällen zu verfahren, in denen Bürger der DDR als staatliche Treuhänder eingesetzt worden sind. In diesen Fällen erfolgt die Abführung vierteljährlich mit entsprechender Aufgliederung und Abrechnung zum 10. des auf das Quartalsende folgenden Monats.

II. Verfügungen republikflüchtiger Personen vor Inkrafttreten der Anordnung Nr. 2 (12.9.1958).

Nach der Anordnung Nr. 2 (§ 1) sind Verfügungen republikflüchtiger Personen seit Inkrafttreten dieser Anordnung unzulässig. Sie sind deshalb nicht anzuerkennen.

Soweit die Anerkennung von Verfügungen vor Inkrafttreten der Anordnung Nr. 2 durch die örtlichen Organe versagt worden ist, soll es hierbei verbleiben.

Werden jetzt Urkunden vorgelegt, aus denen hervorgeht, daß die republikflüchtige Person über ihr Vermögen verfügt hatte, (Vollmacht, Schenkung usw.) bevor die Anordnung in Kraft getreten ist, sind diese Verfügungen nur insoweit anzuerkennen, als der Eigentumsübergang bereits vollzogen ist. (Beispiel: körperliche Übergabe bei beweglichen Gegenständen wie Möbel, Hausrat usw., Eintragung der Eigentumsänderungen in das Grundbuch bei Grundstücken). Handelt es sich bei diesen Verfügungen der republikflüchtigen Eigentümer um Möbel, Hausrat und Gegenstände des persönlichen Bedarfs zugunsten der im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen, können diese anerkannt werden.

VI. Einsetzung staatlicher Treuhänder und ihre Befugnisse.

9. Behandlung der Erträge aus dem treuhänderisch verwalteten Vermögen

Gemäß § 1 der Anordnung Nr. 2 stehen dem Eigentümer für die Zeit der Treuhandverwaltung Erträge nicht zu.

Die einzelnen Vermögenswerte, die von staatlichen Organen und Institutionen als Treuhänder verwaltet werden, sind voll in die Planung der betreffenden Treuhänder einzubeziehen.

Ist ein Bürger als staatlicher Treuhänder eingesetzt worden, so hat dieser die Erträge und Gewinne des Treuhandvermögens an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

Zahlung auf angemeldete Verbindlichkeiten sind durch die staatlichen Treuhänder bzw. Nutzer des Vermögens nicht zu leisten. Die Befriedigung dieser Verbindlichkeiten erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — nachdem das gesamte Vermögen und die bestehenden Verbindlichkeiten festgestellt worden sind.

VII. Behandlung von Beschwerden und Einsprüchen.

Über Beschwerden und Einsprüche der republikflüchtigen Personen oder von Bürgern der DDR gegen die Maßnahmen der Räte der Städte und Gemeinden entscheidet der Rat des Kreises, sofern der Rat der Stadt oder Gemeinde der Beschwerde selbst nicht abhelfen kann.